

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 93 (1996)

Heft: 8

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einheitliche Ansätze in der Sozialhilfe gehen vor

Gemeindeautonomie berechtigt nicht zum Abweichen von SKöF-Richtlinien

Die Gemeindeautonomie ist nicht verletzt, wenn der Kanton die Richtlinien der SKöF (SKOS) zur Bemessung der Sozialhilfe für verbindlich erklärt. Diesen Entscheid fällte das Bundesgericht im Zusammenhang mit einer Beschwerde der Stadtgemeinde Brig-Glis, die eigene Unterstützungsrichtlinien erlassen hatte.

Eine Mutter mit drei Kindern wurde seit längerem durch die Oberwalliser Gemeinde fürsorgerisch unterstützt. Nachdem sie sich zuvor an die SKöF-Richtlinien gehalten hatte, erliess die Gemeinde auf anfangs 1994 eigene Unterstützungsrichtlinien. Die monatliche Unterstützungsleistung sollte deshalb von 1665 auf 1285 Franken gekürzt werden. Dagegen führte die Frau beim Departement für Sozialdienste des Kantons Wallis erfolgreich Beschwerde (siehe auch «ZöF» 10/1995). Die Gemeinde Brig ihrerseits zog den Entscheid an das Kantons- und später an das Bundesgericht weiter und rügte, mit der Verpflichtung auf die SKöF-Richtlinien werde die Gemeindeautonomie in unzulässiger Weise beschnitten.

Der Kanton Wallis hat keine eigenen Unterstützungsrichtlinien erlassen. Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes ist hingegen im Armenpflegegesetz umschrieben. Diese Bestimmungen stellen nach Ansicht des Kantonsgerichts Wallis einen unbestimmten Gesetzesbegriff des kantonalen Rechts dar, der den Gemeinden keinen Raum zu eigener Rechtsetzung gewähre.

Das Bundesgericht hielt nun fest, eine Gemeinde sei in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen nicht abschliessend ordne, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlasse und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräume. Der geschützte Autonomiebereich kann sich auf die Befugnis zum Erlass oder Vollzug eigener kommunaler Vorschriften beziehen oder einen entsprechenden Spielraum bei der Anwendung des kantonalen oder eidgenössischen Rechts betreffen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Art der zu regelnden Materie für ein Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Gemeinden Raum lässt.

Die Bundesrichter setzten den Gemeinden aber Schranken: Nicht jeder unbestimmte Gesetzesbegriff des kantonalen Rechts gewähre der Gemeinde einen geschützten Autonomiebereich. Ausschlaggebend sei, ob durch Regelungen auf Gemeindeebene mehr Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und damit eine bessere und sinnvollere Aufgabenerfüllung ermöglicht werden könne. Wo das Anliegen einer überörtlichen Koordination oder eines Ausgleichs zwischen verschiedenen Gemeinden im Vordergrund stehe, könne hingegen von der Sache her keine Autonomie der Gemeinden bestehen.

Rechtsgleichheit wird gefördert

Die kantonalen Fachbehörden seien in erster Linie befugt festzulegen, wie die

unbestimmten kantonalen Normen im Sozialhilfegesetz auszulegen seien, stellte das Bundesgericht fest. Es hält in seiner Begründung wörtlich fest: «Der Kanton hat die übergeordneten Interessen wahrzunehmen, nämlich die Belange der Koordination unter den Gemeinden. Es ist nicht unhaltbar, wenn die kantonalen Behörden versuchen, die Anwendung des kantonalen Rechts nach einheitlichen Grundsätzen sicherzustellen. Die Anwendung derselben Richtlinien im ganzen Kantonsgebiet dient der rechtsgleichen Behandlung aller im Kanton lebenden Bedürftigen. Zudem wird durch eine innerkantonal einheitliche Unterstützungspraxis verhindert, dass sich einzelne Gemeinden ihrer Fürsorgeempfänger dadurch zu entledigen versuchen, dass sie deren finanzielle Unterstützung ohne sachlichen Grund herabsetzen und so den Wegzug dieser Personen in andere Gemeinden bewirken, wo höhere Beiträge entrichtet werden.»

SKöF-Richtlinien gestützt

Die SKöF-Richtlinien zur Festsetzung der Sozialhilfe beruhen gemäss Bundesgericht auf sachlichen Überlegungen und werden in Lehre und Rechtsprechung allgemein akzeptiert. Sie erlauben es den Fürsorgebehörden der Gemeinden, die lokalen Gegebenheiten und die Besonderheiten des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Sie sehen bei den Budgetposten, die wesentlich von den örtlichen Gegebenheiten abhängen, einen Spielraum vor; dasselbe gilt für zusätzliche Leistungen. Innerhalb dieser Bandbreite können die Gemeinden ei-

gene Gewichtungen vornehmen. Sie können zudem die Leistungen in begründeten Einzelfällen über die Minima hinaus kürzen oder ausnahmsweise einstellen.

Die Gemeinde Brig hatte geltend gemacht, die nach den SKöF-Richtlinien empfohlenen Beträge seien zu hoch und ihre eigenen Richtlinien entsprächen den örtlichen Verhältnissen besser. Sie wollte der Frau und ihren drei Kindern nur eine Haushaltspauschale von 1050 Franken bewilligen, während die SKöF-Richtlinien dafür (für das Jahr 1993) 1500 Franken vorsahen. Die Kürzung um fast ein Drittel sei nicht gerechtfertigt und habe durch die Beschwerdeführerin auch nicht begründet werden können, stellte das Bundesgericht fest.

Die Bundesrichter räumten ein, dass es verständlicherweise als unbefriedigend empfunden werde, wenn in Regionen mit tiefem Lohnniveau Empfänger von Fürsorgeleistungen finanziell besser gestellt seien als Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen. Wenn dies gehäuft vorkommen sollte, müsse dies von den Gemeinden auch nicht hingenommen werden. Es sei aber nicht anzunehmen, dass das Lohnniveau in Brig spürbar tiefer liege als in anderen Gemeinden oder Regionen des Kantons Wallis. Der Vergleich mit dem Erwerbseinkommen spreche deshalb nicht dagegen, dass die Grundsätze für die Bemessung der Unterstützungsleistungen durch den Kanton festgelegt würden.

Die staatsrechtliche Beschwerde der Gemeinde Brig-Glis wurde abgewiesen und ihr die Gerichtskosten und Parteikosten der Gegenpartei auferlegt. *cab*

Neuregelung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung in Zürich

Kreis der Verfahrensbeteiligten zu eng gezogen

Die neue Regelung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung im Gerichtsverfassungsgesetz, in der Zivilprozessordnung sowie im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch des Kantons Zürich, ist vom Bundesgericht in den wesentlichen Punkten abgesegnet worden. Beanstandet wird einzig, dass der Kreis der Personen, die im Falle einer Anstaltseinweisung den Richter anrufen können, zu eng gezogen worden ist.

Im Rahmen der angefochtenen Gesetzesrevision wurde insbesondere die richterliche Überprüfung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung neu geregelt. Zuvor war die psychiatrische Gerichtskommission in Zürich allein und für das ganze Kantonsgebiet zuständig. Neu entscheidet der Einzelrichter des Bezirksgerichts am Ort, wo die Anstalt sich befindet, als erste Instanz und das Obergericht als Berufungsinstanz.

Dagegen war eingewendet worden, die Zuständigkeit eines Richters am Anstaltsort verstosse gegen Bundesrecht, weil dieses den Entscheid über die fürsorgerische Freiheitsentziehung grundsätzlich der vormundschaftlichen Behörde am Wohnort übertrage. Dem hält das Bundesgericht entgegen, dass der Bundesgesetzgeber gerade keine örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten festgelegt, sondern diese Regelung bewusst den Kantonen überlassen habe. Auch bringe die neue Zürcher Regelung eine deutliche Verbesserung für die Betroffenen, weil diese nunmehr nicht mehr von überall her nach Zürich transportiert und dafür womöglich noch zu-

sätzlich unter Medikamente gesetzt werden müssen.

Beanstandet wird dagegen im Urteil aus Lausanne, dass der neue § 203e Abs. 2 der Zivilprozessordnung den Kreis der am Verfahren Beteiligten zu eng zieht. Neben dem Betroffenen selbst und den amtlich involvierten Stellen sollten nämlich nur gerade «nahe Angehörige, die mit der gesuchstellenden Person im gemeinsamen Haushalt leben oder sich am Einweisungsverfahren wesentlich beteiligt haben» den Richter anrufen können. Das Bundesrecht gesteht dieses Recht dagegen in Art. 397d Abs. 1 Zivilgesetzbuch jeder dem Betroffenen nahestehenden Person – insbesondere auch Ärzten, Sozialhelfern oder Pfarrern zu. Die neue Zürcher Regelung hätte nur «Angehörige» als Verfahrensbeteiligte anerkannt und damit verschwägte Personen, Stiefkinder und Stiefeltern, Konkubinatspartner sowie Ärzte, Sozialhelfer und Pfarrer ausgeschlossen.

Zwar hatte der Zürcher Regierungsrat erklärt, zu den «Angehörigen» seien durchaus auch Konkubinatspartner oder Drittpersonen zu zählen, die dem in die Anstalt Eingewiesenen nahestehen. Das Bundesgericht wertete dies indes als unzulässige Gesetzesauslegung gegen den unmissverständlichen Wortlaut. Aus diesem Grund wurde die staatsrechtliche Beschwerde aus Zürich in diesem Punkt teilweise gutgeheissen und § 203d Abs. 2 der geänderten Zivilprozessordnung gestrichen.

Markus Felber
(Urteil I P.357/1995 vom 19.3.96)